OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651725/8/Bi

Datum:
Linz, 8. Juli 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn H S, x, x, vom 6. April 2020, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Februar 2020, GZ: BHVBVerk-2019-378105/24-Pl, wegen der Aufforderung zur Beibringung von Befunden nach dem FSG,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Mitteilung der PI Schwanenstadt am 19. März 2020 zugestellten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 4 und 8 Abs 2 FSG iVm § 14 Abs 1 und 5 und 13 Abs 1 FSG-GV aufgefordert, innerhalb von drei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG, weil der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt vorliegt, eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und auf der Grundlage des vorliegenden Akteninhalts (Abschlussbericht vom 20.5.2020 und Anlass-Bericht vom 17.3.2020, PAD/20/00526468/005/KRIM, PI Schwanenstadt) ein persönlicher Eindruck vom Bf nicht erforderlich ist (vgl VwGH 11.6.2018, Ra 2018/11/0080; 23.1.2019, Ra 2018/11/0231; 27.9.2019, Ra 2019/08/0113; 20.2.2020, Ra 2019/08/0109;).

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, ihm werde vorgeworfen, er sei nicht in der Lage, ein Kfz zu lenken. Dabei beziehe sich die belangte Behörde auf seinen Einspruch, bei dem ihm die Worte im Mund verdreht würden, meine, er nehme Drogen, und behaupte, er sei geisteskrank. Diese Vorwürfe seien lächerlich und entsprächen auf keinen Fall der Wahrheit.
Er werde nicht für ein psychiatrisches Gutachten bezahlen, nur weil er vor 10 Jahren keine 2 Wochen in der Psychiatrie gewesen sei. Er erfreue sich vollkommenster Gesundheit und sei ein gesetzestreuer Bürger, was bedeute, dass er keine Drogen nehme und nicht trinke, wenn er mit dem Auto fahre. Er fordere daher die Einstellung des Verfahrens.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, Einsichtnahme in das Protokoll der Verhandlung vom 9. Jänner 2020, GZ: LVwG-651595, und Einholung einer Stellungnahme von der Amtsärztin der belangten Behörde, der der Abschlussbericht vom 20.5.2020 und der Anlass-Bericht vom 17.3.2020, GZ: PAD/20/00526468/005/KRIM, PI Schwanenstadt, angeschlossen waren.

Folgender **Sachverhalt** ist entscheidungswesentlich:

Der Bf wurde im Juli und September 2019 zur Anzeige gebracht, weil er in seiner damaligen Wohnung in einem Mehrparteienhaus in x, x, zu verschiedenen Uhrzeiten laute Musik eingeschaltet hatte und die Nachbarn die Polizei verständigten. Er beklagte damals vor der Polizei, die Hausbewohner machten Terror gegen ihn.

Im Einspruch vom 8. August 2019 gegen die daraufhin seitens der belangten Behörde zu GZ: BHVB/919170063381/19 ergangene Strafverfügung erklärte er, er könne nicht abstreiten, dass er einen Anfall unterdrückter Aggressionen gehabt habe, den er nicht zum 1. Mal gehabt habe und nicht zum letzten Mal haben werde. Er wohne seit 5 Jahren dort. Die Abstände dieser Anfälle seien erträglich im Schnitt nur alle paar Monate, dagegen könne er nichts tun. Er habe diese Anfälle nur, weil er sich weigere, andere Menschen zu verletzen, und außerdem wegen Geldnot. Es sei übertrieben, ihn deswegen zu bestrafen, und maßlos, 200 Euro für einen krankheitsbedingten Aggressionsanfall von einem mittellosen Menschen zu verlangen.

Laut Aktenvermerk des damaligen Bearbeiters der belangten Behörde J M erschien der Bf am 17. Oktober 2019 nach Ladung bei der belangten Behörde und erklärte dort zum Vorwurf der ungebührlichen Lärmerregung in mehreren Fällen, die Nachbarn hätten sich gegen ihn verschworen und er wolle diese Verschwörung bei der Polizei zur Anzeige bringen. Er höre zwar tagsüber laute Musik, bestreite jedoch, dadurch ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt zu haben. Am 28. Juli 2019 habe er nach 22.15 Uhr in einem plötzlichen Anfall mit der Hand gegen die Wand geschlagen. Er gab zu seinem Einspruch an, er habe diese „Anfälle" alle paar Monate, diese seien aber nicht krankheitsbedingt. Er erlebe diese Anfälle sehr bewusst; diese würden dann auftreten, wenn sich seine Nachbarn mit Unterstützung durch die Polizei gegen ihn verschwörten oder wenn er aus Geldnot nichts zu essen kaufen könne. Er habe vor etwa 10 Jahren gelegentlich Cannabis geraucht, derzeit konsumiere er keine Drogen und meide Alkohol. Zu den jeweiligen Tatzeitpunkten sei er weder alkoholisiert noch sonst substanzbeeinträchtigt gewesen.
Nach Verfassen der Niederschrift habe er die Unterschrift verweigert und Passagen zu den erwähnten Anfällen streichen wollen. Er habe verlangsamt gewirkt und sei in Verschwörungsideen verharrt.

Der Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Oktober 2019, GZ: BHVBVerk-2019-378105/8-Pl, gemäß §§ 24 Abs 4 iVm 8 Abs 2 FSG aufgefordert, sich bei der belangten Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich gemäß § 8 FSG untersuchen zu lassen. In der dagegen eingebrachten Beschwerde vom 31. Oktober 2019 erklärte er, er konsumiere keine Drogen, sei gesund und könne seinen Körper beherrschen; es gebe keinen Grund für den Bescheid. Nun werde auch noch von ihm verlangt, ein psychiatrisches Gutachten auf seine Kosten vorzulegen.

Am 7. Jänner 2020 stellte sich heraus, dass der Bf am 31. Oktober 2019 doch bei der amtsärztlichen Untersuchung war und von ihm eine psychiatrische FA-Stellungnahme verlangt worden war.
Zu der am 9. Jänner 2020 durchgeführten Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erschien der Bf und reagierte äußerst ungehalten, als ihm erklärt wurde, dass sein Besuch bei der Amtsärztin erst am 7. Jänner 2020 bei Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bekannt geworden war, sodass eine Abberaumung der Verhandlung nicht mehr möglich gewesen sei, und dass das Verfahren einzustellen sein würde, weil er entgegen der Beschwerde die amtsärztliche Untersuchung absolviert hat und damit die Beschwerde gegenstandlos geworden ist. Er sei äußerst aufgebracht gewesen, weil keine Zusicherung erfolgen konnte, dass das Führerschein-Entzugsverfahren nicht weiterlaufen werde, wobei er sich erst nach der Androhung, den Sicherheitsdienst beizuziehen, beruhigte.

Nach Einstellung des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 9. Jänner 2020, GZ: LVwG-651595, erging der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid – der allerdings nicht mit dem Hören lauter Musik begründet wurde, sondern mit dem Verdacht auf Vorliegen einer psychiatrischen Erkrankung und zur Abklärung des Vorliegens eines Missbrauchs bzw einer Abhängigkeit durch Alkohol oder Suchtgift.

Der Bf ist im März 2020 übersiedelt an die Adresse x in x.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat die Amtsärztin der belangten Behörde in ihrer Stellungnahme vom 12. Juni 2020, GZ: BHVBSan-2019-470483/11-SCC, ausgeführt, am 31. Oktober 2019 sei eine amtsärztliche Untersuchung des Bf erfolgt, bei der sie alte aber keine kürzlich zugefügten Selbstverletzungen des Bf wahrgenommen habe, und sie hat auf den Abschlussbericht der PI Schwanenstadt vom 20.5.2020, GZ: PAD/20/00526468/005/KRIM, an die StA Wels verwiesen: Laut diesem wurden am 13. März 2020 bei einer Durchsuchung der Wohnung des Bf an der Adresse x in x wegen Verdachts nach § 28a Abs 1 SMG eine Cannabis-Indoor-Plantage mit 14 Stück erntereifen Cannabispflanzen, Suchtmittelgegenstände (Suchtgiftwaagen, Grinder, Bong) sowie ca 50 Gramm Cannabiskrautpulver vorgefunden.
Aus der Sicht der Amtsärztin besteht auf der Grundlage des Behördenaktes und der amtsärztlichen Untersuchung des Bf der Verdacht auf das Vorliegen einer nicht behandelten psychischen Erkrankung, aus der ev. eine Einschränkung der gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B resultieren könnte (Suizidäußerungen, stationärer Aufenthalt in einer psychiatrischen Fachabteilung zuletzt vor 10 Jahren, stattgehabte Selbstverletzungen, Verdacht auf

Aggressionspotential, Substanzabusus, Dissimulationsneigung und aktuelle Verhaltensauffälligkeit). Dementsprechend habe sie die Beibringung einer FA-Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beauftragt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl E 27.1.2015, 2012/11/0233) sind Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Im Zusammenhang mit einem Suchtmittelkonsum des Inhabers einer Lenkberechtigung wäre ein Aufforderungsbescheid rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestünden, dem Betreffenden fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit (oder wegen Fehlens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (vgl E 24.5.2011, 2011/11/0026, mit Hinweisen auf die Vorjudikatur).

Dass das Hören lauter Musik in der Wohnung die Nachbarn dazu animiert hat, die Polizei zu verständigen, um die Belästigung abzustellen, ist nachvollziehbar. Das Hören lauter Musik in der Wohnung in möglicherweise (laut Anzeige) durch Alkohol oder Drogen beeinträchtigtem Zustand ohne jeden Bezug zum Lenken eines Kraftfahrzeuges vermag aber für sich allein keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen, weshalb eine darauf gegründete Aufforderung, sich amtsärztlich gemäß § 8 FSG untersuchen zu lassen, nicht zulässig ist (vgl VwGH 28.6.2011, 2009/11/0095; 15.5.2019, Ra 2019/11/0032; uva).

Der Bf hat sich am 31. Oktober 2019 trotzdem einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen, obwohl er am selben Tag die Beschwerde gegen den Aufforderungsbescheid verfasst hat – wobei er sich auch gegen das Ansinnen der Amtsärztin bei der Untersuchung wendet, ein psychiatrisches Gutachten auf seine Kosten zu erbringen, wendet. Die Beschwerde gegen den Aufforderungsbescheid wurde mit hg Beschluss vom 9. Jänner 2020, GZ: LVwG-651595/7/JP/MSt, wegen Wegfall des Beschwerdegegenstandes für gegenstandslos erklärt, eben weil der Bf der Aufforderung inzwischen nachgekommen war.

Der Bf hat erstmals in seinem Einspruch gegen eine Strafverfügung zu GZ: BHVB/919170063381/19 am 8. August 2019 ausgeführt, er habe einen „Anfall unterdrückter Aggressionen" gehabt, nicht zum ersten Mal und wohl auch nicht zum letzten Mal. Solche Anfälle habe er alle paar Monate, dagegen könne er nichts tun. Er habe solche Anfälle, weil er sich weigere, andere Menschen zu verletzen oder sie würden durch Geldnot ausgelöst. Er schreibt auch von einem „krankheitsbedingten Aggressionsanfall".
Der Bf hat bei seiner Einvernahme vor der belangten Behörde am 17. Oktober 2019 ausgeführt, er trinke „ganz wenig Alkohol" und konsumiere keine Drogen. Auf nähere Angaben oder den von ihm verlangten Drogenschnelltest hat er sich nicht eingelassen. Zur Anzeige wegen Lärmerregung am 28. Juli 2019 zur Nachtzeit hat er ausgeführt, er habe in einem plötzlichen Anfall mit der Hand gegen die Wand geschlagen. Im Übrigen hätten sich die Nachbarn im (damals von ihm bewohnten) Mehrparteienhaus gegen ihn verschworen.

Die Amtsärztin hat, nachdem diese Aussagen des Bf bei der amtsärztlichen Untersuchung am 31. Oktober 2019 zur Sprache gekommen waren, die Zuweisung zum Facharzt/zur Fachärztin für Psychiatrie mit einem Verdacht auf eine bisher nicht behandelte psychische Erkrankung – Unterbringung im Jahr 2009 für zwei Wochen und an den Unterarmen Zeichen von Selbstverletzung, ebenso vor 10 Jahren, Cannabiskonsum bis vor zwei Jahren selten, Alkohol sehr selten – begründet.

Der Bf hat in der Beschwerde bestätigt, dass er „vor 10 Jahren keine zwei Wochen in der Psychiatrie" gewesen sei, jedoch seien ihm die Worte im Mund verdreht worden. Er bestreitet Drogenkonsum und er trinke nie, wenn er mit dem Auto fahre.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 23.9.2014, Ra 2014/11/023, festgehalten, dass nicht jedes "fragwürdige" bzw auffällige Verhalten Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen rechtfertigt. Entsprechendes gilt nach diesem Erkenntnis auch für mehrere Jahre zurückliegende psychische Erkrankungen (vgl dazu im vorliegenden Fall den Hinweis auf Panikattacken "vor über 10 Jahren"), weil nach dem Gesagten nur aktuelle Bedenken maßgebend sind.
Auch Bedenken im Hinblick auf einen Mangel der (als Teil der gesundheitlichen Eignung eines Inhabers einer Lenkberechtigung zu verstehenden) Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sind nach diesem Erkenntnis bei einer begangenen Körperverletzung nur dann gerechtfertigt, wenn das strafbare Verhalten in einem näheren Zusammenhang zu kraftfahrrechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften steht (VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120).

Dass beim Bf eine (offensichtlich in Betrieb befindliche) Indoor-Plantage mit Cannabispflanzen sowie Cannabiskrautpulver gefunden wurde, deutet jedoch auf Suchtmittelkonsum im Sinne des § 14 FSG-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) hin, sodass zu klären ist, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs 1 oder Abs 5 FSG-GV vorliegen.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß Abs 5 dieser Bestimmung ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Eine solche Klärung kann nur im Wege der an den Bf gerichteten Anordnung, eine psychiatrische Facharzt-Stellungnahme vorzulegen, erfolgen.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger